



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 2023

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	26.11.2023	Zahnärztekammer Nordrhein Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1354
2151	02.11.2023	Ministerium des Innern Zweite Änderung der Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	1354
21630	10.11.2023	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	1354
7820	10.11.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Änderung der Richtlinien Mehrgefahrenversicherung	1357
79023	16.11.2023	Elfte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen	1359

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
20.11.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1365
10.11.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1368

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
15.11.2023	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2023 gemäß § 79 Absatz 6 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	1368
01.12.2023	Landschaftsverband Rheinland 10. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	1368
23.11.2023	KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Tagesordnung für die 32. KDN-Verbandsversammlung	1369

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2123****Änderung
der Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 26. November 2022

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2022 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, die folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (MBL. NRW. S. 887), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 12. Juni 2021 (MBL. NRW. S. 752) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2023 genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Der unter Tarifstelle 2.1.1 aufgeführte Betrag in Höhe von € 45,- wird ersetzt durch den Betrag € 119,-.
2. Der unter Tarifstelle 2.1.2 aufgeführte Betrag in Höhe von € 60,- wird ersetzt durch den Betrag € 134,-.
3. Der unter Tarifstelle 2.3 aufgeführte Betrag in Höhe von € 45,- wird ersetzt durch den Betrag € 119,-.
4. In der Tarifstelle 2.4 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Wörter „und Gestreckte Abschlussprüfung Teil 1“ eingefügt.
5. In der Tarifstelle 2.5 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „und Gestreckte Abschlussprüfung Teil 2“ eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 30. November 2022

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 293.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 18. Oktober 2023

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBL. NRW. 2023 S. 1354

2151**Zweite Änderung der Förderrichtlinie
über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
im Katastrophenschutz**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
34-21.52.03.02

Vom 2. November 2023

1

In Nummer 9 der Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz vom 14. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 302), die durch Runderlass vom 15. November 2022 (MBL. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2023 S. 1354

21630**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Frauenberatungsstellen**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 10. November 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Förderung der Beratung und Begleitung in Frauenberatungsstellen.

1.2

Frauenberatungsstellen im Sinn dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die parteien-unabhängig Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebots auch präventive und die Öffentlichkeit aufklärende und innovative Arbeit leisten.

Sie erbringen eine frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit.

Frauenberatungsstellen in diesem Sinne sind:

- a) feministische allgemeine Frauenberatungsstellen, die Lebensberatung von Frauen für Frauen anbieten, die als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, wie zum Beispiel körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, wirtschaftliche Gewalt haben, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen und die in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leisten, im Folgenden „allgemeine Frauenberatungsstellen“ genannt,
- b) spezialisierte Beratungsstellen, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffenen Mädchen und Frauen spezifische Hilfen von Frauen anbieten, und Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leisten, im Folgenden „spezialisierte Beratungsstellen“ genannt oder

- c) feministische Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen und die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leisten.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert

- a) die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben der Einrichtung,
- b) die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben der Einrichtung sowie Ausgaben für Honorare für die Unterstützungsarbeit und für die Unterbringung der von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffenen Mädchen und Frauen oder
- c) die Arbeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt durch Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben der Einrichtung.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts oder im Falle der spezialisierten Beratungsstellen auch Kirchen, Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die

- a) ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- b) eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben und
- c) einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. oder dem Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. angeschlossen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit nach den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen leisten:

- a) entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, dazu zählen insbesondere fachliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- b) unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und
- d) ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist es, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten. Zu den Aufgaben gehört auch die Sensibilisierung anderer Stellen und die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Die Beratungsstellen erklären sich bereit, auch mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen oder Ärzten, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Therapeutinnen oder Therapeuten und weiteren fachlich relevanten Berufs-

gruppen sowie mit kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen, wie zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten, zusammenzuarbeiten.

4.2

Geförderte allgemeine Frauenberatungsstellen schließen mit dem örtlichen beziehungsweise regionalen Frauenhaus oder gegebenenfalls mit den örtlichen beziehungsweise regionalen Frauenhäusern einen Kooperationsvertrag ab und bringen die Etablierung sogenannter Interventionsketten aktiv voran.

Geförderte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert oder regeln ihre Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle derselben Stadt beziehungsweise desselben Kreises in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Neu in die Förderung einzubeziehende Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen für den Fall, dass in derselben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle vorhanden ist, in diese Beratungsstelle integriert sein.

Neu in die Förderung einzubeziehende allgemeine Frauenberatungsstellen müssen für den Fall, dass in derselben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt vorhanden ist, in diese Einrichtung integriert sein.

4.3

Allgemeine Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierte Beratungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens eineinhalb hauptberufliche Fachkräfte mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation verfügen. Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation oder eine im Einzelfall gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

Ausnahmsweise ist es möglich, dass Beratungsstellen über eine halbe Fachkraft mit einer der in Satz 2 genannten Qualifikationen oder eine Fachkraft mit einer der in Satz 2 genannten Qualifikationen verfügen.

4.4

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte muss vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Nummer 4.3 genannten Vollzeitäquivalente, entsprechen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit die volle Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.

Teilzeitkräfte haben zusammen die Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

Kann eine frei gewordene Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von zwölf Monaten, mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Hinsichtlich der frei gewordenen Stelle gelten für die Kraft mit Stundenvergütung die in den Nummern 4.3 bis 4.4 getroffenen Regelungen entsprechend.

4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis wird von den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

4.6

Ausgaben für Honorare sind nur bei den spezialisierten Beratungsstellen förderfähig, insbesondere für die Tätig-

keit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder für Kräfte mit Stundenvergütung. Diese Mittel sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen zu verwenden, bei denen konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass sie von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffen sind. Darüber hinaus sind Ausgaben für Honorarkräfte und Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Zusammenhang mit aufsuchender Arbeit (Streetwork) förderfähig, um auf diese Weise Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel im Kontext sexueller Ausbeutung zu erreichen. Die vorgenannten Mittel dürfen in der Regel nicht für Honorarausgaben hauptberuflich angestellter Fachkräfte und der Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen bewilligt werden.

4.7

Die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffen sind, stehen nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen einzusetzen, bei denen konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass sie von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffen sind. Die Unterbringung erfolgt dezentral, das heißt in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist darüber hinaus, dass es sich um unmittelbare Ausgaben zur Unterbringung handelt. Nicht förderfähig sind Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

- a) Festbetragsfinanzierung bezüglich der Sach- und Personalausgaben
- b) Vollfinanzierung bezüglich der Honorarausgaben gemäß Nummer 4.6 sowie der Unterbringungsausgaben gemäß Nummer 4.7

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Von dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium wird für allgemeine Frauenberatungsstellen, für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und spezialisierte Beratungsstellen jeweils ein Pauschalbetrag für Sachausgaben der Einrichtung und ein Pauschalbetrag für eineinhalb Fachkräfte festgesetzt. Unter besonderer Berücksichtigung der Auslastung der Einrichtungen können für spezialisierte Beratungsstellen auf Antrag Pauschalbeträge von bis zu zweieinhalb Fachkräften festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft das für Gleichstellung zuständige Ministerium. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Satz 1 genannten Fachkräfte soll 85 Prozent der voraussichtlichen Personalausgaben nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf eine halbe Stelle oder auf eine volle Stelle, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der voraussichtlichen Personalausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Jeweils ein weiterer Pauschalbetrag wird jährlich als Stundensatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.6 genannten Kräfte mit Stundenvergütung für die Begleitung der von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffenen Mädchen und Frauen sowie eine Regelstundenvergütung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzungsleistungen vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium festgesetzt.

Die Höhe der in Nummer 4.6 genannten Honorarmittel wird jährlich vom für Gleichstellung zuständigen Ministerium festgesetzt.

5.4.2

Der pauschalierte Zuschuss zu den Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich für die nachweisbaren, projektbezogenen Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind, verwendet werden.

5.4.3

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung beziehungsweise für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderfähigen Ersatzkraft oder Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 beschäftigt wird. Der Vakanzzeitraum im Sinne des Satzes 2 ist förderunschädlich.

5.4.4

Bei der Verwendung der Honorarmittel gelten folgende Obergrenzen:

- a) Dolmetscherinnen und Dolmetscher: entsprechend den §§ 9 und 11 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,776) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610) in der jeweils geltenden Fassung
- c) Kräfte mit Stundenvergütung: entsprechend der Pauschalbeträge gemäß Nummer 5.4.1.

5.4.5

Die Zuwendungen für Honorare und die Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution betroffen sind, werden den spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen der Frauenberatungsstellen und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster gemäß der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober für den im kommenden Kalenderjahr beginnenden Bewilligungs- und Durchführungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, bei erstmaliger Antragstellung spätestens drei Monate vor dem bean-

tragten Förderbeginn. Abweichend davon gilt für das Jahr 2023 als Antragsfrist der 1. Dezember 2023. Dem Antrag sind nach Maßgabe der Muster die Anlagen 1a bis 1c sowie von den spezialisierten Beratungsstellen zusätzlich die Anlage 1d beizufügen. Aus dem Finanzierungsplan nach dem Muster gemäß der Anlage 1c müssen alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Bei einer Antragstellung für mehrere Kalenderjahre ist für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Finanzierungsplan vorzulegen. Dem Erstantrag ist eine Konzeption beizufügen, die die Eckdaten der Frauenberatungsstelle, die Grundsätze und die wesentlichen Inhalte der Arbeit der Frauenberatungsstelle beinhaltet.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Landeszuwendung ist nach dem jeweils einschlägigen Muster gemäß der Anlagen 2a bis 2e zu bewilligen.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Sachausgaben der Einrichtung und den Personalausgaben erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ohne Anforderung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auszuzahlen.

Die Auszahlung der Honorar- und der Unterbringungsmittel erfolgt nach den Festlegungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster gemäß der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Vorlagetermin ist der 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Im Fall eines mehrjährigen Bewilligungszeitraumes ist nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Zwischennachweis nach dem Muster gemäß der Anlage 3 vorzulegen.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Sachbericht der allgemeinen Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für ein Kalenderjahr ist unter Verwendung des bereitgestellten Systems webbasiert jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten. Spezialisierte Beratungsstellen fertigen den Sachbericht nach dem Muster gemäß der Anlage 4.

Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht nach Kalenderjahren nach dem Muster der Anlage 3a beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu fertigen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen vom 27. Juni 2023 (MBL NRW. S. 802) außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen zu dieser Richtlinie werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ unter dem Menüpunkt „Verkündungsblätter“ im Format pdf elektronisch abrufbar.

– MBL NRW. 2023 S. 1354

7820

Änderung der Richtlinien Mehrgefahrenversicherung

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.3 – 63.05.06.01/000001

Vom 10. November 2023

1

Die Richtlinien Mehrgefahrenversicherung vom 20. April 2023 (MBL NRW. S. 463) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 Satz 6 werden das Komma und die Wörter „im Ertrag stehenden“ gestrichen.
2. In Nummer 4.3 Satz 1 wird das Wort „umgewandelt“ durch das Wort „erweitert“ ersetzt.
3. In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
4. Nach Nummer 6.1.1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:
a) Name und Größe des Unternehmens,
b) Beschreibung des Projekts einschließlich des Beginns und Abschlusses des Projekts,
c) Standort des Projekts,
d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung.“
5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung:

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage
(zu Nummern 2, 4.3 und 5.4)

Zuwendungsfähige Nutzarten nach Nummer 2
gemäß „Nutzartcodes zum Flächenantrag“ mit Höchsthektarwerten

Nutzart	Nutzartcode(s)	Höchsthektarwerte
Dauerkultur / Kernobst	825	20 000 Euro
Dauerkultur / Steinobst	826	20 000 Euro
Dauerkultur / Beerenobst	827	30 000 Euro
Dauerkultur / Wein- und Tafeltrauben	842	30 000 Euro
Dauerkultur / Baumschule (inkl. Obstgehölze, Rebschule)	838 – 840	350 000 Euro
Dauerkultur / Rhabarber	851	20 000 Euro
Dauerkultur / Heidekraut	862	400 000 Euro
Dauerkultur / Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	863	200 000 Euro
Gemüse	610, 612, 613, 616, 618, 620, 627, 628 – 631, 633 – 649	20 000 Euro
Küchenkräuter	650 – 654, 656 – 665, 667 – 686	20 000 Euro
Gemüseerbse	211	20 000 Euro
Erdbeeren	707	30 000 Euro
Zierpflanzen	510, 511, 513 – 519, 720, 722, 723, 726 – 728, 730, 732 – 741, 743 – 748, 750 – 753, 755 – 757, 759 – 761, 764 – 766, 768 – 773, 775, 776, 778, 780, 782 – 790, 792, 793, 795 – 799	350 000 Euro
Anbau in Pflanzgefäßen / Kulturtöpfe	997	350 000 Euro

79023

Elfte Änderung der FöRL Extremwetterfolgen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III 1 – 63.07.01.03

Vom 16. November 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 21. April 2023 (MBL NRW. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Waldflächen des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Wiederbewaldung nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung:
a) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445),
b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2022-2025“ vom 29. April 2022,
c) §§ 1 und 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
d) §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NRW. S. 546) und
e) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).“
2. Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:
„2.6“
Wiederbewaldungsprämie zur Einleitung oder Ergänzung der Wiederbewaldung durch Pflanzung standortgerechter Baumarten.“
3. Die bisherige Nummer 2.6 wird Nummer 2.7.
4. In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „NATURA 2000-gebiete“ durch die Angabe „FFH-Gebiete“ ersetzt.
5. In Nummer 4.4 Satz 1 wird das Wort „allen“ gestrichen und nach dem Wort „-pflege“ die Angabe „nach Nummer 2.4“ eingefügt.
6. In Nummer 5.2 Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Angabe „und 2.6“ angefügt.
7. Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
b) In Satz 5 werden die Wörter „mit bis zu 50 Prozent des Fördersatzes“ gestrichen.
c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Ausfälle in Höhe von bis zu 30 Prozent sind eigenständig nachzubessern sofern dies zur Erreichung des waldbaulichen Ziels oder des Zuwendungszwecks notwendig ist.“
8. Nummer 6.9 wird aufgehoben.
9. Die Nummern 6.10 bis 6.13 werden die Nummern 6.9 bis 6.12.

10. Nach Nummer 6.12 wird folgende Nummer 6.13 eingefügt:

„6.13

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.6 gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Je Hektar müssen mindestens 400 Pflanzen einer standortgerechten Baumart gleichmäßig verteilt gepflanzt werden. Auf der Förderfläche sind nur Baumarten zugelassen, die laut Waldbaukonzept NRW zum Anbau empfohlen werden. Förderung von Fichte ist ausgeschlossen, vorhandene Fichte ist jedoch förderunschädlich.
- b) In Schutzgebieten ist die Förderung von nicht heimischen Baumarten oder Nadelbaumarten ausgeschlossen.
- c) Die Zuwendung kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Umsetzung der Maßnahme nicht mit weiteren Zuwendungen für Wiederbewaldung und Waldumbau nach diesen Richtlinien oder den FöRL Privat- und Körperschaftswald vom 5. Juli 2023 (MBL NRW. S. 960) kombiniert werden.
- d) Die Zuwendung wird ohne Bundesbeteiligung und unter Berücksichtigung der Regelungen für De-Minimis-Beihilfen gewährt.“
11. Der Nummer 7.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Erfolgt die Maßnahmenplanung ohne Unterstützung einer nachgewiesenen forstfachlich qualifizierten Person, prüft das Regionalforstamt die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen bevor die zuwendungsrechtliche Prüfung durchgeführt wird.
Als forstfachlich qualifiziert gelten Personen, mit einem forstwissenschaftlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss.“
12. In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig waren und“ gestrichen.
13. In Nummer 8 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
14. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.
15. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Fördersätze zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen**

Stand 09/2023

2.4.3. Wiederbewaldung		
		Fördersatz in EUR/ha
2.4.3.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		970
Künstliche Begründung		2.100
2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	12.700
13	Eiche-Edellaubbäume	12.600
14	Eiche-Birke/Kiefer	11.000
20	Buchenmischwald	11.700
21	Buche-Eiche/Roteiche	12.600
23	Buche-Edellaubbäume	12.300
27	Buche-Lärche	10.700
28	Buche-Fichte/Tanne	11.000
29	Buche-Douglasie	10.600
31	Edellaubbäume (trocken)	10.400
32	Edellaubbäume (frisch)	10.700
40	Schwarzerle	6.400
42	Roteiche-Buche/Große Küstentanne	9.700
44	Birke-Schwarzerle	2.900
62	Kiefer-Buche/Lärche	7.600
68	Kiefernmischwald	7.600
69	Kiefer-Douglasie	7.700
82	Fichtenmischwald	4.700
84	Fichte-Vogelbeere/Birke	2.100
88	Tannenmischwald	7.900
92	Douglasie-Buche	6.900
96	Douglasie-Große Küstentanne	6.900
98	Douglasienmischwald	6.300
Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.1 enthalten einen Anteil von 470 €/ha zur Durchführung einer nachfolgenden Pflegemaßnahme. Die Auszahlung kann nach Durchführung der Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der initial begründeten Fläche. Die Fördersätze (EUR/ha) nach 2.4.3.2 enthalten einen Anteil von 940EUR/ha (2 x 470 €/ha) zur Durchführung von zwei Pflegemaßnahmen. Die Auszahlung kann jeweils nach Durchführung einer Pflegemaßnahme abgerufen werden. Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung anteilig entsprechend der wiederbewaldeten Fläche.		
Waldrand		2,6 EUR / lm

Neben heimischen und eingeführten etablierten Baumarten können bei Maßnahmen nach 2.4.3 folgende eingeführte Baumarten experimentell bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils eingebracht werden.

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzeder
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.

Anlage 3**Fördersätze und Pauschalen zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen**

Stand vom 13.09.2023

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1 Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen				
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha
2.1.3 Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,				
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen				
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen			
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer

2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind				
2.4.1.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha	
2.4.1.2	forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3	F	Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 200 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 € für Flächen < 1 ha	
			Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 400 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 € für Flächen < 1 ha	
2.4.2.	Nummer 2.4.2 ist aufgehoben			
2.4.3.1	Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen	F	Festbeträge siehe Anlage 1	
2.4.3.2	Wiederbewaldung im Standardverband			
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist aufgehoben			
2.4.5.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)	
2.4.5.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 dieser Förderrichtlinien,		jeweils 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1, Seite 1	
2.4.6.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor, geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2	F	470 EUR/ha	
2.4.7	Schutz der Jungpflanzen gegen Wild	F	Chem. Verbissschutz	10 EUR / l der oder kg
			3,5 EUR/St.; 1,9 EUR/10 St. Verbissschutzmanschetten, max. 1400 EUR/ha	

			Gatter	8 €/lfdm
2.4.8	Nummer 2.4.8 ist aufgehoben			
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	7,5 EUR /lfdm, bis 375 EUR je Gatter	
2.4.10	Nummer 2.4.10 ist aufgehoben			
2.5.	Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.6	Wiederbewaldungsprämie	F	800 EUR / ha	

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)

Pflanzmaßnahmen	
Stiel-/Traubeneiche	1,80 EUR
Rotbuche	1,70 EUR
weitere Laubbaumarten laut Nr. 4. förderfähige Baumarten	2,00 EUR
Douglasie	1,70 EUR
Kiefer	1,20 EUR
weitere Nadelbaumarten laut Nr. 4, förderfähige Baumarten	1,60 EUR
Waldrand	2,6 EUR/lfdm

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

**Festlegung der Rohbauwerte und
des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2
und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
611 – 66.2

Vom 20. November 2023

Gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2024 beträgt Euro 95,00.

3

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Runderlass „Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des

Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ – 611 – 66.2 – vom 27. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1297) wird aufgehoben.

Anlage 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	179,00
2. Wochenendhäuser	148,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	210,00
4. Schulen	209,00
5. Kindergärten	190,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	208,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	214,00
8. Krankenhäuser	236,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	197,00
10. Kirchen	208,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	184,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	125,00
13. Hallenbäder	208,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	174,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	177,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	158,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	196,00
18. Kleingaragen	125,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	157,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	183,00
21. Tiefgaragen	205,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	61,00
Bauart mittel ²⁾	70,00
Bauart schwer ³⁾	91,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	49,00
Bauart mittel ²⁾	60,00
Bauart schwer ³⁾	67,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	43,00
Bauart mittel ²⁾	53,00
Bauart schwer ³⁾	59,00

d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	52,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	149,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	170,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	103,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	90,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	104,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	55,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	48,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	63,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Leistungsberechtigte,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VI A 2 – 92.13.03-000006
Vom 10. November 2023

1

Auf Grund des § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1384) geändert worden ist, setze ich ab 1. Januar 2024 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,30
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	13,70
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	20,30
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	27,60
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	34,10
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	40,90
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	47,90
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	54,60
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	72,60
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	79,60
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	94,50
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	101,40

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gemäß § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 152,01 Euro.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass vom 7. Dezember 2022 (MBI. NRW. S. 1031) außer Kraft.

III.**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2023 gemäß § 79 Absatz 6 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)**

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 15. November 2023

Der Vorstand der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 9. November 2023 per Beschluss festgestellt, dass

Frau Ina Rasche, geboren am 26. Dezember 1989
gemäß § 60 Absatz 4 SGB IV zum stellvertretenden Mitglied des Vorstands der Unfallkasse NRW gewählt wurde.

Düsseldorf, den 15. November 2023

Der Vorsitzende des Vorstands
Uwe Meyer ing h

– MBI. NRW. 2023 S. 1368

Landschaftsverband Rheinland**10. Sitzung
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 1. Dezember 2023

Die Tagesordnung der 10. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 1. Dezember 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBI. NRW. 2023 S. 1368

KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Tagesordnung für die
32. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung
des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Vom 23. November 2023

Tagesordnung für die 32. KDN-Verbandsversammlung
am 6. Dezember 2023 um 10:30 Uhr in Recklinghausen

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 1. Dezember 2022 in Münster
- TOP 3: Beschlussfassung zum KDN-Jahresabschluss 2022
- TOP 4: Beschlussfassung zum KDN.sozial Jahresabschluss 2022
- TOP 5: Beschlussfassung zum KDN-Wirtschaftsplan 2024
- TOP 6: Beschlussfassung zum KDN.sozial-Wirtschaftsplan 2024
- TOP 7: Wahl eines/ einer stellv. Vorsitzenden im Betriebsausschuss KDN.sozial
- TOP 8: Entsendung in den Betriebsausschuss KDN. sozial
- TOP 9: 17. Änderung der KDN-Verbandssatzung
- TOP 10: Entsendung in Gremien
- TOP 11: Gutachten zur kommunalen IT in NRW und weiters Vorgehen
- TOP 12: KDN-Terminplanung 2024
- TOP 13: Verschiedenes

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569